

Wann ist welches Gesetz anwendbar?

Das **BKleingG** gilt für Kleingartennutzungsverträge, d.h. für Pachtverträge über Flächen, die zur kleingärtnerischen Nutzung (Anbau von Obst und Gemüse und Erholung) verpachtet werden.

Es gilt zunächst für alle Verträge, bei denen die Anwendbarkeit des BKleingG vereinbart wurde, sowie für vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR abgeschlossene Kleingartennutzungsverträge. Liegen die Voraussetzungen des BKleingG vor, so ist dessen Anwendung zwingend.

Das **SchuldRAnpG** ist auf Verträge anzuwenden, die vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR geschlossen wurden, die nicht Kleingartenpachtverträge sind, aber der Erholung und Freizeitgestaltung dienen (sogenannte Ferien- und Wochenendhaussiedlungen gem. § 29 SchuldRAnpG bzw. einzelne Erholungsgärten).

Das **BGB** ist auf alle anderen Pachtverhältnisse anzuwenden, d. h. in den alten Bundesländern für alle Verträge außerhalb des BKleingG, in den neuen Ländern für Verträge, die nach dem 03.10.1990 abgeschlossen wurden und auf die das BKleingG nicht anwendbar ist.